

Synopse

Änderungen/ Anpassungen Satzung zur Nutzung des Gemeindesaals

Alte Fassung	Neue Fassung
Präambel	Präambel
Auf Grund des § 3, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 2, § 4, § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 05.11.2018 folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 05. März 2024 (GVBl.1/24, Nr.10) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. 1/24, Nr. 31), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am XX.XX.2025 die folgende Satzung „Nutzungssatzung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten“ beschlossen.
§ 8 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Hoppegarten, den 06.11.2018 Karsten Knobbe Bürgermeister	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Hoppegarten, den XXXXXXXXXX Sven Siebert Bürgermeister
Anlage 1 Nutzungsgebührenordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten	Anlage 1 Nutzungsgebührenordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten
§ 5 Gebührenbefreiung	§ 5 Gebührenbefreiung
(1) Schulen und Kindertagesstätten in gemeindeeigener Trägerschaft können den Gemeindesaal inklusive der Technik unentgeltlich nutzen. (2) Für ortsansässige Vereine bzw. langjährig in der Gemeinde Hoppegarten tätige Vereine mit überwiegend Hoppegartner Mitgliedern bzw. Hoppegartner Benutzern, ist die Nutzung	(1) Schulen und Kindertagesstätten in gemeindeeigener Trägerschaft können den Gemeindesaal inklusive der Technik unentgeltlich nutzen. (2) Für ortsansässige Vereine bzw. langjährig in der Gemeinde Hoppegarten tätige Vereine mit überwiegend Hoppegartner Mitgliedern bzw. Hoppegartner Benutzern, ist die Nutzung

des Gemeindesaales einmal im Jahr kostenfrei.

(3) Über eine darüber hinausgehende Befreiung von Nutzungsgebühren entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten im Vorfeld auf Antrag. Der Hauptausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall oder für im Voraus bestimmte Fälle auf den Bürgermeister übertragen.

(4) Ist die Nutzung des Gemeindesaals für den Nutzer mit einem finanziellen Erlös (Eintrittsgeld) verbunden, so verpflichtet sich der Nutzer einer Person, die einen Schwerbehinderten begleitet (Assistenz) kostenfreien Eintritt zu gewähren, sofern der begleitete Schwerbehinderte in seinem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B (Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) eingetragen hat.

des Gemeindesaales einmal im Jahr kostenfrei.

(3) Für die Jahrgangabschlussklassen (6.Klasse, 10. Klasse, 12. Klasse, 13. Klasse) der im Mittelzentrum ansässigen Schulen ist die Nutzung des Gemeindesaals für eine schulische Veranstaltung einmal im Jahr kostenfrei.

(4) Über eine darüberhinausgehende Befreiung von Nutzungsgebühren entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten im Vorfeld auf Antrag. Der Hauptausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall oder für im Voraus bestimmte Fälle auf den Bürgermeister übertragen.

(5) Ist die Nutzung des Gemeindesaals für den Nutzer mit einem finanziellen Erlös (Eintrittsgeld) verbunden, so verpflichtet sich der Nutzer einer Person, die einen Schwerbehinderten begleitet (Assistenz) kostenfreien Eintritt zu gewähren, sofern der begleitete Schwerbehinderte in seinem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B (Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) eingetragen hat.